

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 25.11.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/BI
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 405/20

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Beschluss von Bund und Ländern über Maßnahmen zum Coronavirus**
- **Anträge auf Novemberhilfe sind ab sofort möglich**

Beschluss von Bund und Ländern über Maßnahmen zum Coronavirus

Bund und Länder haben sich am 25. November 2020 über die Fortführung der aktuell bis zum 29. November 2020 befristeten Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus verständigt. Ein entsprechender Beschluss der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidenten ist als **Anlage** beigelegt.

Die grundlegende Einschätzung der Lage lautet, dass die bisher getroffenen Maßnahmen Wirkung gezeigt haben. Die Kontakte seien um 40 % reduziert und das exponentielle Wachstum der Neuinfektionen gebremst worden. Die erhoffte Trendwende und damit das eigentliche Ziel einer deutlichen Reduktion der Neuinfektionen sei jedoch noch nicht erreicht worden. Dieses Ziel wird weiterhin an einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen festgemacht.

Im Ergebnis wurden folgende wesentliche Beschlüsse gefasst. **Es bleibt im Einzelnen abzuwarten, in welcher Weise das Land diese Beschlüsse in der überarbeiteten Corona-Bekämpfungsverordnung ab dem 30.11.2020 umsetzt.**

Fortsetzung und Ausweitung der einschränkenden Maßnahmen

- Die seit dem 2. November 2020 geltenden Maßnahmen (siehe info-intern Nr. 375/20) werden bis zum 20. Dezember 2020 verlängert. Das gilt ausdrücklich auch für alle derzeit geschlossenen Betriebe und Einrichtungen, auch die Gastronomie. Übernachtungsangebote bleiben auf notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke beschränkt.

- Bund und Länder gehen davon aus, dass umfassende Beschränkungen insbesondere in den Bereichen Gastronomie und Hotels auch über den Jahreswechsel hinaus notwendig sein werden.
- **Länder mit einer Inzidenz von deutlich unter 50 und sinkender Tendenz können von den Beschlüssen abweichen. Dazu gehört mit einer Inzidenz von 47 (Stand 25.11.2020) auch Schleswig-Holstein.**
- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung soll ab 1. Dezember 2020 in mehrfacher Hinsicht erweitert werden.
 - Die Maskenpflicht im Einzelhandel wird dahingehend erweitert, dass sie künftig auch vor Einzelhandelsgeschäften und auf Parkplätzen gilt.
 - Die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen soll generell auf Räume ausgeweitet werden, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind.
 - Die Maskenpflicht soll auf alle Orte mit Publikumsverkehr in Innenstädten unter freiem Himmel ausgeweitet werden, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. In diesem Fall müssten die Gesundheitsämter der Kreise diese Orte per Allgemeinverfügung festlegen, so wie in einigen Kreisen mit hohen Inzidenzwerten bereits an einigen Orten geschehen.
 - Die Maskenpflicht wird generell auf Arbeits- und Betriebsstätten ausgeweitet (Ausnahme: am Platz, sofern ein Abstand von 1,5 m zu weiteren Personen eingehalten werden kann).
- Auf belebten Straßen und Plätzen wird das Silvesterfeuerwerk untersagt, um größere Gruppenbildungen zu vermeiden. Die betreffenden Straßen und Plätze müssten durch die Gesundheitsbehörden der Kreise per Allgemeinverfügung definiert werden. Öffentlich veranstaltete Feuerwerke werden ganz untersagt.
- Die zur Unterstützung der betroffenen Unternehmen zugesagte „Novemberhilfe“ wird in den Dezember 2020 verlängert. Die Überbrückungshilfe III wird bis Mitte 2020 verlängert und die Konditionen werden insbesondere für die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft, die Soloselbständigen und die Reisebranche verbessert.
- Das Zeitintervall der häuslichen Quarantäne soll grundsätzlich einheitlich auf 10 Tage festgelegt werden.
- Für pflegebedürftige in Einrichtungen werden verstärkt Schnelltests vorgesehen (30 Schnelltests pro Monat je Pflegebedürftigen).
- Bei Erkältungssymptomen vor Weihnachten soll eine großzügigere Testmöglichkeit geboten werden, um die Begegnungen zur Weihnachtszeit so sicher wie möglich zu machen.
- Im Fernverkehr der Bahn soll die Reservierbarkeit der Sitzplätze beschränkt werden. Die Bahn wird die Sitzplatzkapazität erhöhen.
- Die Bundesregierung wird gebeten, auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass bis zum 10. Januar Skitourismus nicht zugelassen wird.
- Bei besonders extremen Infektionslagen mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner pro Woche sollen die Maßnahmen nochmals durch das jeweilige Land erweitert werden.
- Beim Einzelhandel bleibt es in Schleswig-Holstein bei den bisherigen Regelungen (Beschränkung der Kundenzahl auf 1 Kunde pro 10 m² Verkaufsfläche) Die zwischen Bund und Ländern verabredeten schärferen Regeln in Einrichtungen über 800 Quadratmetern (1 Person pro 20 qm Verkaufsfläche ab 801 Quadratmetern sind insofern für Schleswig-Holstein ohne Bedeutung).
- Hinsichtlich der Kontaktbeschränkungen bei privaten Zusammenkünften und im

öffentlichen Raum bleibt Schleswig-Holstein bei den bisherigen Obergrenzen. Die weiteren Festlegungen dazu und zu Abweichungen an Weihnachten in dem Beschluss von Bund und Ländern sind insofern für Schleswig-Holstein ohne Bedeutung.

Maßnahmen an Schulen

- Der Beschluss sieht Regelungen für die Maskenpflicht an Schulen vor, die in Schleswig-Holstein bereits gelten. Zusätzlich sollen oberhalb eines Inzidenzwertes von 200 weitere Einschränkungen für die Unterrichtsgestaltung ab der Klassenstufe 8 gelten. Dies kann zum Beispiel durch eine strengere Kohortenbildung erfolgen. Die genauen Maßnahmen werden von der Landesregierung festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass diese dann nur in den betreffenden Kreisen oder sogar nur in den betreffenden Städten oder Gemeinden gelten.
- Zum Schülerverkehr gibt es die allgemeine Empfehlung, zur Entzerrung schulorganisatorische Maßnahmen (z.B. Unterrichtsbeginn ggf. auch gestaffelt) zu ergreifen und wo immer möglich zusätzliche Schülerverkehre einzusetzen.
- Zur Aufdeckung von Infektionsketten sollen in den Schulen verstärkt Corona-Schnelltests eingesetzt werden. Beschrieben wird als einheitliche Kontrollstrategie die sog. „rückblickende Clusterkontrolle“. Nach der Positivtestung eines Schülers erfolgt eine sofortige Clusterisolation der jeweils vom Gesundheitsamt definierten Gruppe zunächst für fünf Tage. Diese Quarantäne gilt nicht für Eltern und Geschwister, solange keine Symptome auftreten. Danach erfolgt bei den Schülern eine „Entscheidungstestung“ per Schnelltest, nach der die negativ getesteten Schüler wieder zum Unterricht zugelassen werden.

Weitere Appelle an Bevölkerung und Arbeitgeber

- Die Bürger werden aufgerufen, jeden nicht notwendigen Kontakt zu vermeiden und möglichst zu Hause zu bleiben. Alle nicht zwingend erforderlichen beruflichen und privaten Reisen seien zu vermeiden. Arbeitgeber werden gebeten, unbürokratisch Home-Office zu ermöglichen.
- Es wird an die Bürger appelliert, in einer sogenannten „Schutzwoche“ 5-7 Tage vor familiären Begegnungen an Weihnachten die Kontakte auf das wirklich notwendigste zu reduzieren.
- Arbeitgeber sollen prüfen, ob die Betriebsstätten entweder durch Betriebsferien oder großzügige Home-Office-Lösungen vom 23.12.2020 bis 1. Januar 2021 geschlossen werden können.
- Über die o.g. Verbote von Feuerwerk an bestimmten Orten hinaus wird der Bevölkerung empfohlen, auf das Silvesterfeuerwerk zu verzichten.

Ankündigungen der Landesregierung

Die Landesregierung hat zu diesen Beschlüssen am 25.11.2020 folgendes angekündigt:

- Ab dem 30.11.2020 dürfen körpernahe Dienstleistungen (z. B. Kosmetiksalons, Nagelstudios) wieder ausgeführt werden.
- Auch Tierparks, Wildparks und Zoos dürfen ab 30.11.2020 wieder öffnen.
- Bestimmte Verschärfungen aus dem Beschluss von Bund und Ländern vom 25.11.2020 werden nicht umgesetzt (insb. bei Kontaktbeschränkungen und Einzelhandel, s.o.).
- Ziel sind weitere Öffnungsschritte ab Januar.
- Mit einer Öffnung der Gastronomie ist nicht vor Anfang Januar zu rechnen.
- Die Weihnachtsferien sollen bis zum 10. Januar 2021 verlängert werden.

- Für den Kreis Pinneberg mit einer Inzidenz von über 100 sollen in Absprache zwischen Gesundheitsministerium und Kreis besondere Maßnahmen getroffen werden.

Weiteres Verfahren

Zum weiteren Vorgehen zeichnet sich folgendes ab.

- Der Landtag wird in einer Sondersitzung am 27. November 2020 über die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz beraten.
- Mit einer Bekanntmachung der ab dem 30. November 2020 geltenden Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung ist am 28. oder 29. November 2020 zu rechnen.
- Parallel dazu wird die Landesregierung die Schulen-Coronaverordnung entsprechend anpassen. Vorgesehen ist vor allem eine Verlängerung der bisher geltenden Maßnahmen bis Ende des laufenden Schulhalbjahres, wobei die Regelungen zunächst wohl bis Ende des Jahres 2020 befristet werden.
- Vor Weihnachten werden Bund und Länder eine weitere Bewertung vornehmen.

Anträge auf Novemberhilfe sind ab sofort möglich

Ab sofort können Anträge auf die so genannten Corona-Novemberhilfen des Bundes gestellt werden. Soloselbständige können einen Antrag bis zu einer Höhe von 5.000 Euro selbst über die Plattform stellen. Für die Authentifizierung ist ein ELSTER-Zertifikat zwingend erforderlich. Die bewilligte Summe wird direkt an die Antragsstellenden ausgezahlt. Andere Unternehmen stellen den Antrag über einen so genannten prüfenden Dritten, also über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte.

Der Bund hat hierfür Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 50 Prozent der beantragten Novemberhilfe beschlossen, höchstens jedoch bis zu 10.000 Euro pro Antragsteller. Ein separater Antrag auf Abschlagszahlung ist nicht notwendig.

Die Antragstellung erfolgt voll elektronisch über die Plattform

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Die Info-Hotline des Wirtschaftsministeriums ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Telefon: 0431 - 550 73 34 12

eMail: ueberbrueckungshilfe@wimi.landsh.de

- Ende info-intern Nr. 405/20 -

Anlage